

Urheberrecht

Fileshearing-Betrachtung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

von Christian Solmecke*

Allein im Jahr 2014 wurden über 74.500 Abmahnungen versendet. Von einem Ende der Fileshearing-Abmahnungen zu sprechen ist angesichts dieser Zahl verfehlt. In drei aktuellen Entscheidungen vom 11.6.2015 hat der BGH zudem den klagenden Unternehmen aus der Musikindustrie Recht gegeben und sich völlig konträr zu den politischen Bestrebungen zur Eindämmung übertrieben hoher Abmahnkosten positioniert. Die Vermutung liegt nahe, dass nach diesen Urteilen die Abmahnindustrie erneuten Rückenwind erfahren wird, wenngleich die schriftlichen Urteilsgründe zunächst abgewartet werden sollten. Der folgende Aufsatz soll einen Einblick in die gegenwärtige Situation des Fileshearing unter Berücksichtigung der aktuellen BGH-Rechtsprechung bieten.

1. Tauschbörsen und deren Entwicklung

Tauschbörsen sind heutzutage mehr als ein zentrales Portal. Vielmehr wurde der Begriff zu einem geflügelten Wort für Übertragungsprotokolle (Fileshearing-Protokolle). All diesen Systemen/Übertragungsprotokollen ist eines gemein: Effizienzgewinn durch Lastverteilung; das bedeutet, dass die Verteilung der einzelnen, teils sehr großen Dateien von mehr als einer Quelle erfolgt. Hierdurch ist der Empfänger nicht auf die alleinige Leistungsfähigkeit einer

Ressource respektive Quelle angewiesen. Die Dateien werden hierbei mit einem Hashwert versehen. Stimmt der Hashwert der Dateien überein, so geht das System davon aus, dass die Dateien identisch sind. Die im konkreten Einzelfall zur Festlegung der Hashwerte verwendete Technik begründet indessen Zweifel, dass die zwei Dateien mit identischem Hashwert tatsächlich auch die identische Datei darstellen müssen. In der technischen Ausgestaltung von Fileshearing-Protokollen stößt die Teilen-Mentalität auf ihre rechtlichen Grenzen. Der reine Konsum kann – auch wenn im konkreten Einzelfall umstritten – als zulässige Privatkopie gelten, § 53 UrhG, (vgl. Hilgert/Hilgert, MMR 2014, 85 ff.). Sobald urheberrechtlich geschützte Inhalte ohne Erlaubnis des Rechteinhabers verbreitet werden, hier mit anderen geteilt, stellt dies eine Urheberrechtsverletzung dar. Haben es viele Tauschbörsen anfangs erlaubt, Dateien ausschließlich herunterzuladen, ist dies heutzutage (fast) unmöglich. Jeder Konsument stellt mit dem Download die (wenigen) bereits erhaltenen Da-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kölner Medienrechtskanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE und auf die Beratung der Internet- und Medienbranche spezialisiert.

teilschnipsel selbst wieder im Netzwerk allen anderen Teilnehmern bereit. Es ist also unmöglich, eine Tauschbörse zu nutzen, ohne zugleich (kleinste) Dateifragmente der Öffentlichkeit anzubieten. Bisher lässt die Rechtsprechung auch einzelne Dateifragmente genügen, die isoliert keiner Verwendung zugeführt werden können. Auch wenn Tauschbörsen „geschlossene Systeme“ darstellen, ist das Tatbestandsmerkmal Öffentlichkeit erfüllt; schließlich steht es a) jedem frei, ein solches System zu verwenden und b) sind die Rezipienten eine unbestimmte Vielzahl von (unbekannten) Personen, mithin aus Sicht des Nutzers das genaue Gegenteil einer geschlossenen Nutzergruppe. Vielen Nutzern ist und war dieser technische Zusammenhang nicht bekannt. Rechtlich gewährt eine solche Unwissenheit ohnehin allenfalls marginalen Schutz. Kann man aufgrund der medialen Aufmerksamkeit nun aber davon ausgehen, dass die Nutzer die Verwendung entsprechender Clients als rechtlich jedenfalls riskant einschätzen, so gibt es seit einiger Zeit bereits neue Varianten. Eine solche Variante ist das *Torrent-Streaming*. Wird Streaming weitestgehend als rechtliche Grauzone und somit als Handlungsempfehlung unter den Nutzern verstanden, so ist es besonders perfide, einen solchen Service auf Basis von *Filesharing*-Protokollen zu realisieren. Hierzu zählen z.B. die *Popcorn-Time-Services* (etwa unter <https://popcorn-time.io/> oder popcorn-time.se). Im Falle von *Popcorn-Time* geriert sich der Konsum als klassisches Streaming. Nur über einen beiläufigen Hinweis erkennt der interessierte und geschulte Nutzer, dass sich dieses Angebot über die übliche Grauzone weit hinweg bewegt hat.

II. Die Ermittlung der IP-Adresse

Der Umstand theoretischer Rechtsgutsverletzung genügt in der Praxis natürlich nicht. Um Rechte gegenüber Dritten geltend zu machen, müssen die Rechteinhaberschaft, die konkrete Rechtsgutsverletzung und etwaige konkrete Schäden vorgetragen werden. Hier soll sich den Problemen rund um die konkrete Rechtsgutsverletzung gewidmet werden. Die Ermittlung der eigenen IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt ist für Laien meist schwierig. Häufig sind Nutzer über eine *dynamische IP-Adresse* mit dem Internet verbunden. Das bedeutet, dass die IP-Adresse immer dann wechselt, wenn sich der Anschluss neu mit dem Internet verbindet. Auch die Rechteinhaber und die von diesen beauftragten Abmahn-Kanzleien können IP-Adressen nicht selbst gerichtsfest ermitteln. **Die Ermittlung der IP-Adresse übernehmen Dienstleister.** Diese Dienstleistungsunternehmen und die jeweiligen Abmahn-Kanzleien arbeiten dabei Hand in Hand. Gutachterliche Prüfungen vor diversen AG haben dabei in der Vergangenheit ergeben, dass die IP-Ermittlungen meist „der Sache nach“ richtig sind. Das bedeutet jedoch keineswegs, dass die Ermittlung in jedem Falle auch wirklich zutreffend ist. **Die Zuweisung der IP-Adressen sollte stets hinterfragt und im Endeffekt auch bestritten werden.** Es ist nicht Aufgabe der Beklagten, Tatsachen vorzutragen, warum die Zuweisung falsch sei; im Gegenteil ist es Aufgabe der Kläger als beweisbelastete Partei alle notwendigen Tatsachen vorzutragen und zu beweisen (!), warum die IP-Adresse dem ermittelten Anschluss zum Tatzeitpunkt zu-

geordnet gewesen ist (OLG Köln, Beschl. v. 24.3.2011 – 6 W 42/11, CR 2011, 331; LG Stuttgart, Urt. v. 28.6.2011 – 17 O 39/11, CR 2012, 59). Primär gibt es zwei Fehlerquellen: a) die Erhebung der IP-Adressen der Anschlüsse, über die die urheberrechtlich geschützten Inhalte verbreitet werden und b) die Zuordnung durch den Telekommunikationsanbieter. Das LG Köln hat sich bspw. ausführlich und kritisch mit der Frage der Ermittlung von IP-Adressen auseinandergesetzt (LG Köln, Beschl. v. 25.9.2008 – 109-1/08). Hier wurde eine Fehleranfälligkeit von deutlich über 50 %, teils gar 90 % thematisiert. Bei nach wie vor identischer Methode bleibt die Fehleranfälligkeit hoch! Zudem muss der **Zeitstempel** exakt stimmen. Bei nur geringer Abweichung des ermittelten Zeitstempels von dem der Telekommunikationsanbieter kann die weitere Zuordnung bereits nicht mehr stimmen. Kritisch zu fragen ist, ob die **Erhebung der IP-Adresse durch Dritte überhaupt zulässig** ist. Der BGH hat die Frage, ob (dynamische) IP-Adressen personenbezogene Daten sind, jüngst dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt. Sollte der EuGH die Tendenz des BGH bestätigen und IP-Adressen als **personenbezogenes** Datum einstufen, so wäre die Erhebung der IP-Adresse vermutlich datenschutzrechtswidrig. Dies hätte z.B. zur Konsequenz, dass diese nicht im Verfahren verwendet werden dürften. Ein sehr junger Beschluss des AG Koblenz vom 2.1.2015 weckt zudem Hoffnung (OLG Koblenz, Beschl. v. 2.1.2015 – 153 C 3184/14). Hiernach ist ein Reseller nicht berechtigt, die Zuordnung durchzuführen, sofern kein konkreter Beschluss des zuständigen Gerichts gegen den Reseller vorliegt. Dies gleicht ein wenig die Ungerechtigkeit im Rahmen der IP-Adressenermittlung aus. Denn die dadurch eintretenden Verzögerungen könnten dazu führen, dass die Zuordnung für die Rechteinhaber nicht mehr möglich wird. Dies entspräche der jetzigen Situation für die Betroffenen. Diese können sich gegen eine Zuordnung nämlich nicht sinnvoll zu Wehr setzen, da die **Telekommunikationsanbieter die Zuordnungstabellenzeile meist zeitgleich mit erteilter Auskunft löschen.**

III. Auskunftsverfahren gegen Internetprovider und Beschluss des LG

Wie aufgezeigt, handelt es sich sowohl bei der Rückverfolgung der IP-Adressen als auch bei der Generierung der Hash-Werte um nach wie vor äußerst fehleranfällige Vorgänge. Die hinzugezogenen Dienstleistungsunternehmen übermitteln die erhobenen Daten sodann an die jeweiligen Rechtsanwaltskanzleien, die den Rechteinhaber vertreten, dessen Werk vermeintlich in einer Tauschbörse Dritten zugänglich gemacht wurde. Allein anhand der dokumentierten Daten lässt sich jedoch für den Rechteinhaber und die abmahnende Kanzlei zunächst nicht der vermeintliche Urheberrechtsverletzer erkennen, der hinter den ermittelten Daten steht. Um an den Namen und die postalische Adresse des Anschlussinhabers, welchem die zum Tatzeitpunkt ermittelte IP-Adresse zugeordnet war, zu gelangen, wird im Folgenden sodann **gegen den betreffenden Internetprovider** (z.B. *Deutsche Telekom, Telefonica Deutschland GmbH, Vodafone*) ein **zivilrechtliches Auskunftsverfahren** durchgeführt, da lediglich dem jeweiligen Internet-

provider bekannt ist, welche IP-Adresse welchem Anschluss zum Tatzeitpunkt zugeordnet war. Am 1.8.2008 trat das „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“ in Kraft. Seitdem regelt der § 101 UrhG das Auskunftsrecht des Verletzten neu. Von den dokumentierten Daten sind der genaue Tatzeitpunkt der Urheberrechtsverletzung sowie die ermittelte IP-Adresse relevant.

Die Abmahnung, die Betroffene von den Abmahnkanzleien später zugestellt bekommen, enthält sodann auch den Hinweis, dass ein Auskunftsverfahren gegen den jeweiligen Internetprovider durchgeführt wurde. Auch liegt der Abmahnung bereits in aller Regel ein landgerichtlicher Beschluss bei. Der **landgerichtliche Beschluss** ist notwendig, damit vom Provider Auskunft über die Person verlangt werden darf, die sich hinter der zum Tatzeitpunkt ermittelten IP-Adresse verbarg. Die Zustimmung wird durch die Gerichte in der Praxis jedenfalls tatsächlich erteilt. Ein unrühmliches Beispiel sind sicherlich die durch das LG Köln seinerzeit ergangenen Beschlüsse in der medial breit und umfangreich diskutierten *Redtube*-Affäre. Die dortigen Beschlüsse hätten nie ergehen dürfen und waren erwiesenermaßen rechtswidrig.

IV. Die Filesharing-Abmahnung

Mit den Daten, die der Provider aufgrund des Auskunftsverfahrens an die abmahrende Kanzlei übermittelt, kann die jeweils zuständige Kanzlei nun dem betroffenen Anschlussinhaber die Abmahnung postalisch zustellen. In der Abmahnung wird dem Anschlussinhaber regelmäßig vorgeworfen, dass er Filmdateien, TV-Serien oder Musikdateien illegal geteilt und damit gegen geltendes Urheberrecht verstoßen habe. Von der abgemahnten Person wird zum einen die Abgabe einer Unterlassungserklärung und zum anderen die Zahlung von Schadensersatz gefordert. In den Abmahnschreiben wird davon ausgegangen, dass der Anschlussinhaber selbst den Verstoß gegen das deutsche Urheberrecht begangen habe. Er wird dazu aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nach § 97 Abs. 1 UrhG abzugeben. Darüber hinaus soll er für den sog. „Lizenzschaden“ aufkommen. Außerdem soll der Abgemahnte noch die Kosten für die Ermittlung der Urheberrechtsverletzung tragen. Meist wird diese Summe pauschal angesetzt. Zusätzlich zu dieser Summe fordern die Kanzleien die Zahlung von sog. Rechtsverfolgungskosten. Diese „Rechtsverfolgungskosten“ ergeben sich aus einem in der Regel sehr hoch angesetzten Streitwert von oftmals 10.000 € und mehr. Berechnet wird der Betrag letztlich mit Hilfe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Insgesamt wird in den Abmahnschreiben häufig eine Summe von 800–1.000 €, oftmals aber auch deutlich mehr gefordert, für die der betroffene Anschlussinhaber persönlich haften- und im vollen Umfang aufkommen soll.

V. Die strafbewehrte Unterlassungserklärung

Die der Abmahnung beigefügte Unterlassungserklärung darf als der zentrale Punkt des Abmahnschreibens angesehen werden. Es ist allerdings wichtig festzuhalten, dass diese Unterlassungserklärung lediglich ein Beispiel für eine Unterlassungserklärung darstellt. Unter keinen Um-

ständen sollte die beigefügte Unterlassungserklärung unterschrieben und an die Abmahnkanzlei zurückgesendet werden. Da es sich hierbei lediglich um einen Vorschlag zur Abgabe einer Unterlassungserklärung handelt, ist diese häufig viel zu weit gefasst. Das kann für Betroffene schwerwiegende Folgen haben. Unterschreiben Abgemahnte nun vorschnell diese Erklärung, so sind sie **ein Leben lang an die abgegebene Erklärung gebunden**. Das gilt auch bei einer Änderung der geltenden Gesetzeslage. Der BGH stellte klar, dass es keine Bestimmung zur höchstzulässigen Geltungsdauer vertraglicher Verpflichtungen gibt (BGH, Urt. v. 6.7.2012 – V ZR 122/11). Die sich im Zusammenhang mit einer Unterlassungserklärung ergebenden Pflichten erlöschen keinesfalls automatisch nach 30 Jahren, wie häufig angenommen. Mit anderen Worten: Eine oftmals angenommene Beschränkung der vertraglichen Pflichten auf 30 Jahre gibt es nach Auffassung des BGH nicht. In der Unterlassungserklärung sind zumeist zahlreiche Punkte enthalten, die sich für Betroffene negativ auswirken können; so sind die hier verankerten Vertragsstrafen für eine zukünftige Zuwiderhandlung grundsätzlich zu hoch angesetzt. Auch sollten nicht die Schadensersatzansprüche oder die Rechtsanwaltskosten vertraglich anerkannt und übernommen werden. Hinzu kommt, dass in der Unterlassungserklärung meist ein überzogener Streitwert festgelegt wurde. Für Betroffene ist es an dieser Stelle enorm wichtig, eine professionell aufgesetzte modifizierte Unterlassungserklärung abzugeben, um teure Eilverfahren abzuwenden.

VI. Die geforderten Ersatzansprüche

Neben der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung sollen Abgemahnte auch die Ersatzansprüche anerkennen, die die abmahrenden Kanzleien im Namen ihrer Mandanten erheben. Dabei könne eine „sofortige Klärung“ diese Kosten auch sofort begrenzen. Eine Beschränkung der Rechtsanwaltsgebühren jedoch, wie sie nach § 97a Abs. 2 UrhG grundsätzlich vorgeschrieben ist – lehnen die Kanzleien prinzipiell als nicht einschlägig ab. Zu beachten ist zudem, dass diese Ersatzansprüche **nur dann zu zahlen sind, wenn die beigefügte Unterlassungserklärung unterschrieben wurde**. Diese kommt im speziellen Falle meist einem Schuldanerkenntnis gleich.

VII. Schadensersatzpflicht trifft nur den Täter

An diesem Punkt ist nun festzuhalten, dass allein aus der Ermittlung einer IP-Adresse (unterstellt, diese sei korrekt) nicht zwingend der Schluss auf die Täterschaft des Anschlussinhabers folgt. Sie bleibt eine Vermutung. Eine Schadensersatzpflicht kommt jedoch von vornherein nur beim Täter oder Teilnehmer der vermeintlichen Rechtsverletzung in Betracht. Sie ergibt sich jedenfalls nicht bereits aus der Anschlussinhaberschaft des Betroffenen. Im Übrigen liegt die Darlegungs- und Beweislast auf Seiten des Rechteinhabers, hierauf hat der BGH bereits in seiner „Morpheus- Entscheidung“ vom 15.11.2013 deutlich hingewiesen (vgl. BGH, Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, CR 2013, 324 m. Anm. *Brüggemann* = IPRB 2013, 123 = GRUR 2013, 511). In einer aktuellen Entscheidung des LG Braunschweig wurde dies bestätigt (BGH, Urt. v. 1.7.2015

– 117 C 1049/14). Das LG Braunschweig sah in seiner Entscheidung eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers nur dann als gegeben an, wenn es sich bei dem Anschlussinhaber um den alleinigen Nutzer des Internets handelt. Eine Vermutung für die Täterschaft liegt jedenfalls nicht vor in Fällen, in denen Familienangehörige, Bekannte oder unberechtigte Dritte als Täter in Frage kommen. Die Beweispflicht für eine alleinige Anschlussnutzung durch den Anschlussinhaber obliegt dem Rechteinhaber. Da die Beweisführung für den Rechteinhaber in der Regel nicht möglich ist, trifft den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast. Diese sekundäre Darlegungslast darf jedoch nicht als Beweislastumkehr verstanden werden und den Anschlussinhaber nur im Rahmen des Zumutbaren treffen. Insofern hat der Anschlussinhaber zwar die Nachforschungs-Verpflichtung, Mitbenutzungsmöglichkeiten des Internetanschlusses durch Dritte mitzuteilen, jedoch hat er diese nicht zu beweisen.

VIII. Zur Rechtsprechung

Die zivilrechtliche Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen in Peer-to-Peer-Netzwerken beschäftigt nach wie vor viele deutsche Gerichte. Es hat im Laufe der Jahre verschiedene Grundsatzentscheidungen des BGH gegeben, die für die gerichtliche Praxis jedoch bisher nicht in jeder Hinsicht klar die Richtung vorgeben. So hat sich der BGH zwar mehrfach mit der Haftung des Anschlussinhabers für durch Familienmitglieder oder unbekannte Dritte begangene Rechtsverletzungen beschäftigt. Insbesondere die Vorgaben zur Darlegungs- und Beweislast lassen dabei jedoch weiterhin viel Auslegungsspielraum, so dass diese an den unterschiedlichen Gerichtsstandorten auch nach wie vor nicht einheitlich behandelt werden. Auch der Gesetzgeber ist durch die Neufassung des § 97a UrhG („Deckelung“ des Unterlassungssreitwerts) und die Einführung des § 104a UrhG (Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstands“) nicht untätig gewesen.

1. Die aktuelle BGH-Rechtsprechung

Der BGH hat sich bisher vor allem mit der Frage der Haftung des Anschlussinhabers für von anderen über seinen Internetanschluss begangene Rechtsverletzungen auseinandergesetzt.

Erstmals hatte der BGH in der sog. „Sommer unseres Lebens“-Entscheidung entschieden (BGH, Urt. v. 12.5.2010 – I ZR 121/08, AfP 2010, 373 = CR 2010, 458 m. Anm. *Hornung*):

„Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht [...] eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Hieraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des jeweiligen Anschlussinhabers, der geltend macht, dass eine andere Person die Rechtsverletzung begangen habe.“

Allerdings soll eine tatsächliche Vermutung nach dem aktuelleren „Bearshare“-Urteil des BGH jedoch folgerichtig

dann nicht bestehen (BGH, Urt. v. 8.1.2014 – I ZR 169/12, AfP 2014, 320 = CR 2014, 472 m. Anm. *Brüggemann*):

„[...] wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde [...]“

Den Anschlussinhaber treffe daher auch eine sekundäre Darlegungslast mit gewissen Nachforschungspflichten. Er genüge der sekundären Darlegungslast allerdings regelmäßig bereits dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen, und ggf. welche, selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und dementsprechend als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Im Rahmen des Zumutbaren sei der Anschlussinhaber insofern auch zu Nachforschungen verpflichtet.

a) Nachforschungspflicht im Bereich des Zumutbaren

Die Vorgaben des BGH scheinen eindeutig. Dennoch: Trotz eindeutiger Vorgabe wird von den Instanzgerichten weiterhin höchst unterschiedlich beurteilt, welcher Sachvortrag des Anschlussinhabers nun im Einzelfall der sekundären Darlegungslast genügt, wenn der eigentliche Verursacher nicht feststeht. Nach hiesiger Auffassung dürfen die Anforderungen an die beklagten Anschlussinhaber jedenfalls nicht in die Richtung überspannt werden, dass ein (in der Regel mehrere Jahre nach der ermittelten Rechtsverletzung) detaillierter Vortrag zur Internetnutzung zum genauen Tatzeitpunkt oder zu einer Untersuchung der im Haushalt befindlichen Endgeräte nach Erhalt der Abmahnung verlangt wird. Ein Vortrag, bei dem ein Anschlussinhaber seine eigene Täterschaft bestreitet und gleichzeitig konkret Personen (in der Regel Haushaltsmitglieder) benennt, die im fraglichen Zeitraum grundsätzlich seinen Internetanschluss eigenständig nutzen konnten, doch auf eine Befragung hin eine Verantwortlichkeit verneint haben, muss ausreichend sein. Unter Rücksichtnahme auf den grundrechtlichen Schutz der Familie (Art. 6 GG) auf der einen Seite sowie den Rechtsgedanken des Zeugnisverweigerungsrechts gem. § 384 Nr. 1, 2 ZPO auf der anderen dürfte es bereits nicht zumutbar sein, das positive Ergebnis einer Befragung, bei welcher ein naher Familienangehöriger die Täterschaft zugegeben hat, kundzutun.

b) Belehrungs- und Überwachungspflichten gegenüber Dritten

Sofern nun feststeht, dass ein Familienmitglied die behauptete Rechtsverletzung tatsächlich begangen hat, ergeben sich aus dem zuvor zitierten „Bearshare“-Urteil sowie aus dem bereits im Jahr 2012 ergangenen „Morpheus“-Urteil des BGH folgende Grundsätze:

- In der Regel ist eine Belehrung bei minderjährigen Kindern, sofern diese zur fraglichen Zeit 13 Jahre oder älter waren, ausreichend.

- Gegenüber volljährigen Familienmitgliedern bestehen für Anschlussinhaber grundsätzlich keine anlasslosen Belehrungs- oder Überwachungspflichten.
- Erst beim Vorliegen von ganz konkreten Anhaltspunkten, nämlich dass Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbrauchen, können unter Umständen weitreichendere Belehrungs- oder Überwachungspflichten bestehen.

Die höchst interessante rechtliche Frage der sog. **Störerhaftung für sonstige volljährige Personen** wie bspw. Freunde, Mitbewohner oder Untermieter oder Hotelgäste ließ der BGH leider bislang offen. Sollte sich der Anschlussinhaber darauf berufen, dass ein ihm nicht bekannter Dritter die Rechtsverletzung über seinen Anschluss begangen habe, kommt ebenfalls eine Haftung als Störer in Betracht. Man denke hier z.B. an ein unzureichend gesichertes W-LAN.

2. Aktuelle BGH-Urteile vom 11.6.2015

In drei ganz aktuellen Entscheidungen vom 11.6.2015 hat der BGH den klagenden Unternehmen aus der Musikindustrie Recht gegeben (BGH, Urt. v. 11.6.2015 – I ZR 7/14, I ZR 19/14, I ZR 75/14). Da den jeweiligen Fällen sehr spezielle Sachverhalts-Konstellationen zugrunde lagen, können – zumindest bis zur Veröffentlichung der Entscheidungsgründe – jedoch noch keine neuen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Haftung dem Grunde nach, insbesondere zur Darlegungs- und Beweislast, gezogen werden. Bemerkenswert ist darüber jedoch, dass der BGH in den genannten Verfahren auch den mit 200 € je Musiktitel sehr hoch angesetzten Lizenzschadensersatz nicht be- anstandet hat. Mit dieser Auffassung läuft der BGH völlig **konträr zu den politischen Bestrebungen zur Eindämmung übertrieben hoher Abmahnkosten** und bestätigt eine Mehrfach- und Überkompensation, die mit den Grundsätzen des deutschen Schadensersatzrechts nicht vereinbar ist.